



UMSATZSTEUERSENKUNG AB 01.07.2020

Am 19.06.2020 hat der [Bundestag](#) mit Koalitionsmehrheit ein weiteres Corona-Konjunkturpaket verabschiedet. Einer der wichtigsten Bestandteile ist die Absenkung der Umsatz- (Mehrwert-) steuer vom 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020.

Dazu wird § 28 Abs. 1 bis 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) wie folgt gefasst:

"(1) § 12 Absatz 1 ist vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Steuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 16 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Absatz 3 und § 25a Absatz 3 und 4) beträgt.

(2) § 12 Absatz 2 ist vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Steuer für die in den Nummern 1 bis 15 genannten Umsätze auf 5 Prozent ermäßigt."

Also gilt vom 01.07.2020 – 31.12.2020:

Umsatzsteuer-Regelsatz: 16 %

Ermäßigter Steuersatz: 5 %

Die Anwendung der ermäßigten Steuersätze ist verpflichtend!

Entscheidend für die Anwendung der ermäßigten Steuersätze ist der **Zeitpunkt der Leistungsausführung**. Das heißt, ab dem 01. Juli 2020 - 0.01 Uhr sind die abgesenkten Steuersätze anzuwenden. Ein Verstoß gegen die Gesetzesänderung kann im Mindestfalle als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Aufgrund der kurzfristigen Umsetzung des Gesetzes ab 01.07.20 informieren wir Sie vorab, obwohl es derzeit noch nicht vom Bundesrat verabschiedet wurde. Die [Sitzung des Bundesrates](#) ist für den 29.06.20 geplant, bitte informieren Sie sich über den Ausgang in den Tagesnachrichten.